



Kanton Graubünden

Gemeinde Savognin

Reglement Reklamen- und Hinweistafeln

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeines		2
	Geltungsbereich	Art. 1	2
	Begriffe	Art. 2	2
	Sprache	Art. 3	2
II	Gestaltungsvorschriften		3
	Grundsatz	Art. 4	3
	Fremdreklamen	Art. 5	3
	Hinweistafeln	Art. 6	3
	Unzulässige Reklamen	Art. 7	4
III	Befristete Reklamen		4
	Öffentlicher Plakatanschlag	Art. 8	4
	Baureklamen	Art. 9	4
	Vermietungs- und Verkaufstafeln	Art. 10	5
IV	Schlussbestimmungen		5
	Inkrafttreten	Art. 11	5

Gestützt auf Art. 61, Abs. 1 des Baugesetzes erlässt der Gemeindevorstand folgendes Reglement:

I Allgemeines

Geltungsbereich Art. 1

- 1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für das gesamte Gemeindegebiet von Savognin. Vorschriften in übergeordneten Gesetzgebungen bleiben vorbehalten.
- 2 Das Reklamereglement gilt für sämtliche Reklameeinrichtungen, insbesondere auch für die dem Meldeverfahren unterstellten Einrichtungen gemäss Art. 52 Baugesetz.

Begriffe Art. 2

- 1 Fremdreklamen beinhalten Werbung für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame keinen örtlichen Zusammenhang aufweisen.
- 2 Eigenreklamen beinhalten Werbung für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame einen örtlichen Zusammenhang aufweisen.
- 3 Hinweistafeln beinhalten Firmennamen, Branchenhinweise oder ein Firmensignet. Sie befinden sich am Gebäude der Firma selbst oder in dessen unmittelbarer Umgebung.
- 4 Als befristete Reklamen gelten der Öffentliche Plakatanschlag (Vereinsanschläge und Veranstaltungshinweise), Baureklamen sowie Vermietungs- und Verkaufstafeln.

Sprache Art. 3

- 1 Reklamen und Hinweistafeln sind grundsätzlich in romanischer Sprache zu beschriften. Die Beschriftung in einer zusätzlichen Sprache ist erlaubt, wobei diese in der Grösse und Erscheinung die romanische Beschriftung nicht übertreffen darf.
- 2 Ausgenommen von der Sprachregelung gemäss Abs. 1 sind offizielle Firmennamen (gemäss Handelsregister) und Firmensignete. Diese bedürfen keiner zusätzlichen Beschriftung in Romanisch.

II Gestaltungsvorschriften

Grundsatz

Art. 4

- 1 Reklamen haben sich gut in die bauliche Umgebung einzufügen. Sie müssen in ihrer Grösse, Ausführung und Häufigkeit in einem ausgewogenen Verhältnis zu Ihrer Umgebung stehen.
- 2 Bei Reklamen an Gebäudefassaden ist eine gute Einfügung in die Umgebung in der Regel gegeben, wenn die gesamte Projektionsfläche der Reklame einschliesslich Schaufenster folgende Masse nicht überschreitet:

Gebiet	Anteil Reklame (Projektionsfläche) an zugehöriger Fassadenflucht
Nicht-Bauzonen (Landwirtschaftszone, Zone übriges Gemeindegebiet, Campingzone)	5%
Wohnzonen (W1 – W4)	10%
Übrige Bauzonen	35%

- 3 Freistehende Reklamen sind grundsätzlich nur entlang der Hauptverkehrsachsen und in den Gebieten gemäss Anhang 1 innerhalb der Bauzone zulässig. Deren Fläche darf 4.0 m² nicht überschreiten.
- 4 Der Gemeindevorstand kann für zeitlich beschränkte Fremdreklamen Ausnahmen von Abs. 3 bewilligen.

Fremdreklamen

Art. 5

- 1 Fremdreklamen sind nur in den im Anhang 1 dieses Reglements bezeichneten Gebieten zulässig. Ausserhalb der bezeichneten Gebiete sind Fremdreklamen untersagt.

Hinweistafeln

Art. 6

- 1 Hinweistafeln dürfen die maximale Fläche von 1.0 m² nicht übersteigen. Für Firmensignete und Firmennamen am Gebäude der Firma selbst gelten die Bestimmungen von Art. 4, Abs. 2.

- 2 Freistehende, mobile Hinweistafeln sind zulässig, sofern die Verkehrssicherheit gewährleistet ist und der Langsamverkehr nicht beeinträchtigt wird. Die Hinweistafeln dürfen nicht beleuchtet werden und sind in der Regel nachts zu entfernen.
- 3 Die Bemessung und Gestaltung von Verkehrsschildern (touristische Beschilderung) richtet sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.

Unzulässige Reklamen

Art. 7

- 1 Folgende Reklamen sind unzulässig und werden nicht bewilligt:
 - a) Reklamen, die reflektieren, blenden, blinken, durch wechselnde Lichteffekte wirken oder projiziert werden
 - b) Reklamen mit akustischer Wirkung;
 - c) auf unbefristete Dauer angelegte grossflächige Transparente und grossflächige Abdeckungen von Fassaden.
 - d) Reklamen, deren Inhalt gegen Sitte und Anstand verstösst

III Befristete Reklamen

Öffentlicher Plakatanschlag

Art. 8

- 1 Der öffentliche Plakatanschlag ist nur an den von der Baubehörde bezeichneten Stellen zulässig (siehe Anhang 1).
- 2 Die Gemeinde kann geeignete Einrichtungen für den öffentlichen Plakatanschlag zur Verfügung stellen.
- 3 Für Wahlen und Abstimmungen sowie zeitlich befristete Veranstaltungen kann auf öffentlichem Grund eine Bewilligung für Reklamen erteilt werden.

Baureklamen

Art. 9

- 1 Baureklamen sind nur auf der Bauparzelle oder deren unmittelbarer Umgebung zulässig. Die Reklamen dürfen frühestens zum Zeitpunkt der Baueingabe (Profilierung) errichtet werden und sind spätestens 12 Monate nach Bauvollendung wieder zu entfernen.

Vermietungs- und Verkaufstafeln

Art. 10

- 1 Vermietungs- und Verkaufstafeln für Wohnungen und Grundstücke sind direkt am betreffenden Gebäude oder dessen unmittelbarer Umgebung anzubringen.
- 2 Tafeln für den Verkauf oder Vermietung von Einzelobjekten dürfen eine Fläche von 4.0 m², solche für Überbauungen 15.0 m² nicht übersteigen. Die Tafeln sind spätestens 12 Monate nach Bauvollendung wieder zu entfernen.

IV Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 11

- 1 Dieses Reglement wurde vom Gemeindevorstand am 19. August 2013 genehmigt und tritt rückwirkend per 01. Januar 2013 in Kraft.

Für den Gemeindevorstand:

Der Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:

.....

.....

Patric Vincenz

Beat Jenal

Reklameplan

1:3500

Standorte für Fremdreklamen

- A** Dorfeingang Ost, freistehende Reklame am Bauzonenrand
- B** Bursa, freistehende Reklame in der Dorfzone, südöstlich Ecke Parz. Nr. 359
- C** Bursa, freistehende Reklame in der Dorfzone, südwestlich Ecke Parz. Nr. 359
- D** Son Mitgel, Schaukästen entlang Mauer
- E** Viols, freistehende Reklame entlang Kantonsstrasse
- F** Caltgera, Reklame an Mauer

Standorte für öffentlichen Plakatschalg

- 1** Veia Davos Tga Clo
- 2** Stradung
- 3** Stradung
- 4** Stradung
- 5** Veia Grava
- 6** Veia Sur Ual
- 7** Veia Curvanera
- 8** Veia Barnagn
- 9** Stradung
- 10** Lecsch
- 11** Veia Sandeilas
- 12** Veia Tgaplottas
- 13** Veia Flurangas
- 14** Veia Tgaplottas
- 15** Veia Canetel
- 16** Veia Barnagn

